

Gemeinde
Ziesendorf

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Name der Straße: Eichenstraße (TF aus)
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der
Gemeinde Ziesendorf, „Küstersumpf“)
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine Gemeindestraße
gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V
- 3.2: Funktion: Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a
- 3.3. Träger der
Straßenbaulast: Gemeinde Ziesendorf
- 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten
festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, einzulegen.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG M-V gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Witt
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte

